

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 12.02.2015

Der Oberbürgermeister
Referat Stadtentwicklung und Statistik
0120 20 81 20

Drucksache
17428/15

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Verwaltungsausschuss	17.03.2015		X				
Rat	24.03.2015	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Vorschlagsrecht der Stadt Braunschweig zur Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Braunschweig und dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

1. Die Stadt Braunschweig schlägt folgende Personen zur erneuten Berufung als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Braunschweig vor:

Frau Barbara Rackwitz,
Ludwigstr. 29, 38106 Braunschweig

Herr Jürgen Gröne,
Niddenweg 3, 38124 Braunschweig

2. Die Stadt Braunschweig schlägt

Frau Ingeborg Zach,
Im Gettelhagen 120, 38108 Braunschweig

zur erneuten Berufung als ehrenamtliche Richterin am Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen vor.

Gemäß § 14 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Sozialgerichtsbarkeit mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten vorgeschlagen.

Mit Schreiben vom 28. November 2014 forderte das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen die Stadt Braunschweig auf, Vorschläge für die am Sozialgericht Braunschweig und dem Landessozialgericht zu berufenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu unterbreiten. Die Amtsperioden der derzeit amtierenden Personen, die auf Vorschlag der Stadt Braunschweig gewählt wurden, enden individuell im ersten Quartal 2015.

Das Landessozialgericht hat keine Einwände, diese Personen für eine weitere Amtsperiode vorzuschlagen. Alle drei Personen haben bereits fernmündlich erklärt, für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stehen. Das Recht des Rates, in allen drei Fällen jeweils eine andere Person vorzuschlagen, bleibt unberührt. Eine weitere Wahl erfolgt an den Gerichten nicht.

Gemäß § 71 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verteilen sich die beiden Vorschlagsrechte für das Sozialgericht Braunschweig auf die Fraktion CDU und die Fraktion SPD. Über den Vorschlag für das Landessozialgericht ist abzustimmen.

Entsprechend § 28 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

i. V.

gez.

Ruppert